

Hauptsatzung

der Gemeinde Hoogstede vom 08.08.2000

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hoogstede folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen: „Hoogstede“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Emlichheim an.

§ 2

Wappen - Farben - Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hoogstede ist schräglinks von Gold und Rot geteilt. Es zeigt oben ein rotes Wiederkreuz und unten sieben goldene Kugeln in schräg-linker Reihe gesetzt.
- (2) Die Farben der Gemeinde Hoogstede sind Gold und Rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:
GEMEINDE HOOGSTEDE . LANDKR. GRAFSCHAFT BENTHEIM

§ 3

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 4

Verfügungen über Gemeindevermögen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Absatz 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt.

§ 5
Verträge mit Ratsmitgliedern

- (1) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Absatz 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 6
Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7
Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und andere Rechtsvorschriften der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ bekanntgemacht.
- (2) Nachrichtlich erfolgt folgende Bekanntmachung:

Zwei Wochen Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt das Datum der Veröffentlichung in den Grafschafter Nachrichten.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

- (1) Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Ursprungssatzung trat am 17.11.2000 in Kraft.